

zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/56

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/549, Ziffer 22)⁴⁴, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, wie folgt:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Mikronesien (Föderierte Staaten von).

56/56. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001⁴⁵,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 25. September 2001⁴⁶, das im Bericht des Generalbeauftragten enthalten ist,

nach Behandlung der Berichte, die der Generalsekretär gemäß ihren Resolutionen 48/40 E⁴⁷, 48/40 H⁴⁸ und 48/40 J⁴⁹ vom 10. Dezember 1993 und 49/35 C⁵⁰ vom 9. Dezember 1994 vorlegte,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁵¹,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵² auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

sowie im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Libanon, in Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

ferner im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befassten Bediensteten des Hilfswerks geleistet haben, indem sie dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz gewährt haben,

in ernster Sorge über das wachsende Leid der Palästinaflüchtlinge während der jüngsten tragischen Ereignisse in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems, namentlich die Fälle, in denen es Tote und Verletzte gab,

sowie in ernster Sorge über die Politik der Abriegelung und der schweren Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems, die gravierende Auswirkungen auf die sozioökonomische Situation der palästinensischen Flüchtlinge hat,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Abriegelungen und Einschränkungen auf die Mitarbeiter und die Dienstleistungen des Hilfswerks,

sowie tief besorgt über die nach wie vor kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks

⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

⁴⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 13* und Addendum (A/56/13 und Add.1).

⁴⁶ Ebd., S. viii.

⁴⁷ A/49/440.

⁴⁸ A/49/442.

⁴⁹ A/49/443.

⁵⁰ A/50/451.

⁵¹ Resolution 22 A (I).

⁵² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme,

im Bewusstsein der Arbeit des Programms des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens,

unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁵³ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁵⁴,

im Bewusstsein der Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Einklang mit dem Beschluss 48/417 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

1. *dankt* dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, auch und insbesondere während der schwierigen Situation des vergangenen Jahres;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Amtssitz des Hilfswerks in Gaza auf der Grundlage des Amtssitzabkommens zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Behörde operativ ist;

4. *anerkennt* die Unterstützung, die der Gaststaat und die Palästinensische Befreiungsorganisation dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵² zu akzeptieren und sich genauestens an seine Bestimmungen zu halten;

6. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung der Einrichtungen des Hilfswerks in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁵¹ zu halten;

7. *fordert* die Regierung Israels *abermals auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;

8. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks, die negative Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks hat, zu beenden;

9. *fordert* Israel *außerdem auf*, seine Politik der Abriegelung und der Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern zu beenden, die gravierende Auswirkungen auf die sozioökonomische Situation der palästinensischen Bevölkerung, insbesondere der palästinensischen Flüchtlinge, hat;

10. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

11. *stellt fest*, dass das neue Umfeld, das durch die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung⁵³ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen geschaffen wurde, weitreichende Folgen für die Tätigkeit des Hilfswerks hat, das künftig aufgerufen ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess und persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, den Sonderorganisationen und der Weltbank auch weiterhin zur Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in dem besetzten Gebiet beizutragen;

12. *stellt außerdem fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks auf allen Tätigkeitsgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

13. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg des vom Hilfswerk durchgeführten Programms zur Umsetzung des Friedens sowie von den Programmen der Mikrofinanzierung und Unternehmensförderung;

14. *bekundet ihre Besorgnis* über die auf Grund der Finanzkrise noch bestehenden Sparmaßnahmen, die sich auf die Qualität und den Umfang einiger Dienste des Hilfswerks ausgewirkt haben;

15. *ersucht* den Generalbeauftragten *erneut*, mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen;

16. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten gemildert werden, und das Hilfswerk zu unterstützen, damit es den Palästinaflüchtlingen auch weiterhin wirksam die notwendigste Hilfe gewähren kann.

⁵³ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.